

Satzung

des Bayerischen Volkshochschulverbandes e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2014 in Erlangen, zuletzt
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 in München.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Bayerischer Volkshochschulverband e. V." (im Folgenden bvv genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der bvv ist der Zusammenschluss von Volkshochschulen und Volksbildungswerken in Bayern zur Wahrung gemeinsamer Interessen und zur Förderung gemeinsamer Ziele.

Er dient der öffentlichen Weiterbildung und ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig.

Er ist Landesorganisation und Förderempfänger nach Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 31.07.2018.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien für die Arbeit der Volkshochschulen,
- b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder,
- c) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in pädagogischen, personellen und organisatorischen Fragen,

- d) Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Gründung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
 - e) Beratung der Gebietskörperschaften bei Verwirklichung des Art. 83 der Bayerischen Verfassung,
 - f) Fort- und Weiterbildung der vhs-Leiterinnen und vhs-Leiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte,
 - g) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Volkshochschulen gegenüber dem Landtag, der Staatsregierung, den Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit,
 - h) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistung der Volkshochschulen.
3. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach diversitygerechten Grundsätzen.
4. Die Selbstständigkeit der Mitglieder in der Planung und Ausführung ihrer Arbeit bleibt dadurch unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck und die Verwirklichung des Satzungszwecks ergeben sich aus § 2 der Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Auf schriftlichen Antrag ihres Trägers können Volkshochschulen und Volksbildungswerke in Bayern die Mitgliedschaft im Volkshochschulverband erwerben.
- b) Einrichtungen, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft oder einem anderen Verbund zusammengeschlossen haben oder zusammenschließen, können Mitglied sein. Die Verbundeinrichtung kann nur Mitglied sein, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 erfüllt.

2. Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

Mitglied können nur Einrichtungen sein, die

- a) die Voraussetzungen zur staatlichen Förderung gemäß den Bestimmungen des BayEbFöG erfüllen,
- b) auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage arbeiten, allen offenstehen und keiner anderen Landesorganisation bzw. einem Träger auf Landesebene gemäß Art. 2 BayEbFöG oder einer politischen Stiftung angehören,
- c) in ihrer Arbeit die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien beachten.

3. Korporative Mitgliedschaft:

Organisationen auf regionaler Ebene oder auf Landesebene mit einem Erwachsenenbildungsangebot auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage können korporativ Mitglied beim bvv werden, wenn sie keiner anderen Landesorganisation bzw. einem Träger auf Landesebene angehören (nach Art. 2 des BayEbFöG) und die Pflichten eines Mitglieds zu übernehmen bereit sind.

4. Aufnahme:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen bvv-Bezirktes. Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zustellen der Antwort Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. Austritt:

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

6. Ausschluss:

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Anhörung beschließen, wenn es

- a) durch sein satzungswidriges Verhalten den Verband schädigt oder
- b) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
- c) trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Einspruch. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Stellungnahme in dieser Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt dem Mitglied unbenommen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Seine Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Beratung im Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem öffentlichen Haushaltsjahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Sie besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, den Vertreterinnen / Vertretern der Mitgliedseinrichtungen und des Aufsichtsrates. Stimmberechtigt ist je eine Vertreterin / ein Vertreter der Mitgliedseinrichtungen und die Präsidentin / der Präsident. Jede Vertreterin / jeder Vertreter kann nur eine Stimme abgeben.
2. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Einrichtungen spätestens 12 Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, der Vorlage der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlags, bei Satzungsänderung zugleich unter Mitteilung des beabsichtigten Wortlauts.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Wenn das notwendige Drittel zur Mitgliederversammlung nicht erscheint, wird eine neue Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des bvv erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es verlangt; sie muss dann innerhalb von 12 Wochen stattfinden. Als Einberufungsfrist gilt § 7 Nr. 2 sinngemäß.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Fall ihrer / seiner Verhinderung führt ihre / ihr bzw. seine / sein Stellvertreterin / Stellvertreter den Vorsitz.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der / die Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und der / die Protokollführer / Protokollführerin. Es wird allen Mitgliedern übermittelt.

§ 8

Online-/Hybrid-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-/Hybrid-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in einer „technischen Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „technische Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Rechnungsbericht des Vorstands sowie den Bericht über die Rechnungsprüfung entgegen und befindet

über die Entlastung des Aufsichtsrates.

2. Sie beschließt nach Empfehlung des Aufsichtsrates den Haushalt des laufenden Jahres.
3. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Verbandsarbeit fest und regt neue Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Arbeit des bvv an.
4. Sie wählt alle vier Jahre die Präsidentin / den Präsidenten.
5. Sie wählt alle drei Jahre neun Mitglieder des Aufsichtsrates, ferner die drei Revisorinnen / Revisoren des bvv.
6. Sie stimmt über die Entlastung des Aufsichtsrates ab.
7. Sie legt Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates fest.
8. Sie beschließt eine Beitragsordnung.
9. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Anträge. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, so dass sie termingerecht zusammen mit der Einladung bekannt gemacht werden können. Über Satzungsänderungen und den Einspruch eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6 kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Sie entscheidet über die nach § 4 erhobenen Einsprüche.

§ 10

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat soll die Vielfalt der Volkshochschulen Bayerns und die Grundgedanken der bvv-Diversity-Politik widerspiegeln.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) neun weiteren von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten

Mitgliedern

und

- c) vier Vertreterinnen / Vertretern, die für die Dauer der Wahlperiode von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden.
3. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum bvv stehen, können weder gewählt noch berufen werden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Mitgliedschaft im vorigen ehrenamtlichen Vorstand oder Gesamtvorstand wird unabhängig von der Dauer als eine Amtsperiode gezählt. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger / Nachfolgerinnen gewählt worden sind.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit nicht der Aufsichtsrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes. Er kann alle dazu erforderlichen Rechte wahrnehmen.
2. Insbesondere beschließt der Aufsichtsrat über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- f) die Politik und Strategie des Verbandes,
 - g) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien des Deutschen Volkshochschulverbandes.
3. Dem Vorstand gegenüber vertritt die / der Aufsichtsratsvorsitzende den Verband.
 4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand in verbandspolitischer Hinsicht.
 5. Der Aufsichtsrat beschließt mit Wirkung im Innenverhältnis auch über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Festlegung der für das kommende Geschäftsjahr geltenden Pläne: des Tätigkeitsplans und des Wirtschaftsplans, der den Finanz-, Investitions- und Stellenplan umfasst,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie die Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
 - c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken,
 - d) Einführung besonderer sozialer Maßnahmen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird bestellt durch den Aufsichtsrat. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt und eingetragen ist.
3. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 S.2 BGB entgeltlich und hauptamtlich tätig. Dies wird bei der Bestellung vereinbart.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
6. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.
7. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Diese kann im Innenverhältnis Beschränkungen der Geschäftsführung festlegen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand:

- a) leitet die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung und im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- b) leitet die Geschäftsstelle,
- c) erstellt den Jahrestätigkeitsplan, den Jahreswirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und
- d) entwickelt Politik und Strategie des Verbandes.

§ 14

Die Präsidentin / der Präsident

1. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten beträgt vier Jahre.
3. Die Präsidentin / der Präsident hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Aufsichtsrat.

§ 15

Die bvv-Bezirke

1. Die Mitgliedseinrichtungen innerhalb eines Regierungsbezirkes bilden – unbeschadet der Zuständigkeit des bvv – eine Vertretung auf bvv-Bezirksebene zur Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen der Volkshochschulen ihres Bereiches. Sie nehmen gleichzeitig die Interessen des bvv auf Bezirksebene wahr.
2. Der Bezirksversammlung gehören alle Mitglieder an, die in dem jeweiligen Bezirk ansässig sind. Sie tagt jeweils mindestens zweimal im Jahr.
3. Jeder bvv-Bezirk wählt alle drei Jahre in geheimer Abstimmung eine Bezirksvorsitzende oder einen Bezirksvorsitzenden und ihre / ihren bzw. seine / seinen Stellvertreterin / Stellvertreter.
4. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die bvv-Bezirke ein Budget nach Maßgabe der im bvv-Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 16

Aufgaben der bvv-Bezirke

Zu den Aufgaben der bvv-Bezirke gehören:

1. Die Kooperation der Volkshochschulen in der Region zu fördern, insbesondere:
 - a) den Austausch unter den Volkshochschulen,
 - b) die regionale Koordination.
2. Ein Forum für fachliche Impulse und Innovationen zu bilden.
3. Die Verbindung zwischen der vhs und dem bvv sicherzustellen, insbesondere:
 - a) Meinungsbildung und Meinungs austausch,
 - b) Weitergabe von Informationen in beide Richtungen, vor allem zu Politik und

Strategie des Verbandes,

- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Gewinnung von Kolleginnen und Kollegen für die Verbandsarbeit.

4. Die Mitwirkung bei allen die bvv-Bezirke betreffenden Entscheidungen.

§ 17

Die Kompetenzgruppen

Die Kompetenzgruppen zielen auf Innovation und Weiterentwicklung der Volkshochschulen und des Verbandes ab. Sie dienen dem fachlichen Austausch, der Entwicklung von professionellen Konzepten und der Klärung von Dienstleistungsbedarfen, die an die bvv-Geschäftsstelle gerichtet werden.

1. Es sollen alle bvv-Bezirke und alle Typen von Volkshochschulen vertreten sein. Die Geschäftsstelle entsendet eine Referentin / einen Referenten.
2. Die Kompetenzgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und beendet. Der Vorstand erteilt den Kompetenzgruppen Aufträge und erhält Berichterstattung durch diese.
3. Der Vorstand setzt sich mit den Ergebnissen der Kompetenzgruppen auseinander und sorgt für deren Umsetzung. Er informiert regelmäßig den Aufsichtsrat, die Bezirke, die Mitgliederversammlung und die anderen Kompetenzgruppen über die Ergebnisse.

§ 18

Aufgaben der Kompetenzgruppen

Zu den Aufgaben der Kompetenzgruppen zählt die Bearbeitung von:

- a) Managementaufgaben,
- b) programmbezogenen Innovationen,
- c) Standards und Qualitätsprozessen für die Einrichtung und ihr Bildungsangebot.

§ 19

Der Diversity-Ausschuss

1. Der Diversity-Ausschuss handelt im grundgesetzlichen Auftrag nach Artikel 3 GG. Der Diversity-Ausschuss hat die Aufgabe, Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe für alle
 - a) in den bvv-Gremien
 - b) in der bvv-Geschäftsstelle
 - c) für die Programmentwicklung an den einzelnen Volkshochschulenzu unterstützen. Er trägt zur Stärkung und Förderung einer diversitätssensiblen Verbandspolitik und Programmentwicklung bei.
2. Der Diversity-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Die Mitglieder des Diversity-Ausschusses werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Insgesamt sind drei Amtszeiten möglich.
4. Der Diversity-Ausschuss berichtet an den Aufsichtsrat und berät den Vorstand.

§ 20

Die Auflösung des bvv

1. Die Auflösung des bvv erfolgt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des bvv oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere gemeinnützige Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Vorzugsweise soll das Vermögen an die Mitglieder des bvv zur Förderung der Erwachsenenbildung gehen, soweit die Mitglieder gemeinnützig sind. Der Beschluss bedarf vor seiner Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung ist mit Eintragung wirksam. Die Regelungen zur Bestellung der Vereinsorgane gemäß dieser Satzung gelten ab der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung.